

Gründlicher Beweis, Daß in Garantie-Sachen die Pluralitas Votorum Auf dem Reichs-Tag, Zu Abfassung eines allgemeinen Conclusi und Reichs-Schlusses, statt habe

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], Anno M.DCC.XXXII.

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1755871287>

Druck Freier  Zugang



1732

Gründlicher
Beweis,
Daß in
Garantie-Sachen
Die
Pluralitas Votorum
Auf dem
Reichs-Tag,
Zu
Abfassung eines allgemeinen Conclufi und
Reichs-Schluffes, statt habe.

ANNO M, DCC, XXXII.



Erfindung

Geometrie

Garantie

Pluralitas Vocorum

Erliche-Tag

Stellung eines öffentlichen Conclaves

ANNO M.DCC.LXXII



Sennach bey Gelegenheit der lezhthin in Comitii Imperii von Churfürsten, Fürsten und Ständen per Majora übernommenen Garantie der von Jhro Kayserlichen Majestät in Dero Allerdurchleuchtigsten Erz-Haus Oesterreich bestätigten und declarirten Erbfolge, die Frage entstehen will, ob in Materia Garantiae die Majoritas Votorum einen förmlich, festen Reichs-Schluss machen, und auch diejenige Status, so entwedder anderer Meynung desfalls gewesen, oder aber sich wegen ihrer Votorum gar nicht positiv heraus gelassen, ansezo und in das künfftige existente casu in vim constitutionis publicae verbinden könne? Als seynd nach genommener reifflicher Erwegung dieser hochwichtigen Sache nachfolgende trifftige momenta pro affirmativa zu finden.

I.

Ist es dem Natur- und Vöcker-Recht ganz gemäs, und kommt auch mit der daraus fließenden wahren Politic oder ratione status vollkommen überein, daß bey solchen Versammlungen, wo von denen Reichs-Ständen oder Nationen über Sachen, so die Republic insgemein angehen, und unter die Negotia publica Status gehören, nicht eben auf die Einhelligkeit, sondern vielmehr auf die Majorität derer Stimmen, zu Abfassung eines Schlusses, gesehen werde.

Dannhero so wohl bey denen Comitii derer alten sich hierin nach dem eingeführten Vöcker-Rechts-Gebrauch sehr weislich richtenden Römer sothaner in bemeldten Recht best, gegründete Modus beobachtet *Prison. de Formul. L. II. pag. 184.* Als auch in der güldenen Bull Kayfers Carl des IV. tit. II. S. 4. Verb. *Nisi major pars ipsorum &c.* die Gültigkeit der Römischen Königs- und Kayfers-Wahl selbst auf die Suffragia majora Electorum ausgezet und radiciret worden, dessen Ursach, wie leicht zu erachten, darinnen fürnemlich besteht, damit ders gleichen höchst-wichtigste Negotia durch ein und andern dissentium nicht gehindert,

bert, oder die Ruhe und Wohlfahrt des gemeinen Wesens grossen Gefährlichkeiten und schädlichen Verwirrungen exponiret werden mögen.

Weshalber auch Abbas in Cap. IX. de his, quæ fiunt à majore parte, nicht ohne fundament davor hält, ne quidem statutis aut consuetudine fieri posse, ut unanimis consensus requiratur, ideo, ne commodum publicum intervertatur.

Conf. Daniel Otto de Jure publ. Cap. XIII. pag. 480. seqq.

II.

Zeigen es die Reichs-Constitutiones und geben klar und deutlich zu erkennen, wasmassen in Reichs-Sachen und denen deshalb pflegenden Deliberationen die Majoritas Votorum in alle Wege attendiret werden müsse.

Wohin insonderheit gehöret, was im Reichs-Abschied zu Speyer de Anno 1542. §. Und diesen obersten Hauptmann 2c. Verbis: „Was einhellig oder „mit denen mehrern beschloffen wurde; „Ingleichen in Recessu Imp. Ratisb. de „Anno 1576. §. Da dann die Sachen Verb. bey mehrern gelassen worden 2c. hierunter verordnet zu befinden, als woraus sattsam erhellet, daß in thesi & regula die Einhelligkeit und Majorität völlig parificiret werden. Wobey dasjenige sehr merckwürdig, was occasione der in Comitibus Ratisbonensibus Anno 1641. vorgewesen und sehr ernstlich ventilirten Frag: Ob in Religions-Sachen die Majora statt haben könnten oder nicht? abseiten derer Catholischen Reichs-Ständen vor eine Erinnerung geschehen? „Daß nemlich dieselbe im Römischen Reich sowohl „als in andern gemeinen Consultationibus se und allerwege für das einige Entschids „Mittel gehalten worden, wie dann auch in der Natur aller Vöcker-Rechten und „Reichs-Abschieden de Annis 1512. §. Es sollen 2c. 1521. §. Wurde sich auch 2c. „1542. §. Und diesen 2c. 1559. 66. 70. 71. §. Damit solche 2c. 1576. §. Da dann „die Sache 2c. und 1594. §. Dann der Sachen 2c. die Majora Vota ein solch wohl „gegründet fundament hätten, daß ohne dasselbige einige Consultationes mit „Nuß und Frucht nicht angestellet, noch in denen wichtigsten Sachen, daran „ostermahl des ganzen Römischen Reichs Heyl und Wohlfahrt abhanger, etwas „geschloffen und verabscheidet werden könne 2c. Item daß die Majora nicht zu hindern, weil die gemeinen Rechte, die güldene Bull, Constitutiones Imperii, ipsa ratio & jus gentium auch das Herkommen mit sich brächten; Daß wo plures in „Collegio seyn, die Majora die übrige an sich ziehen.

Conf. Londorp. Acta publ. Tom. V.

L. I. §. 101. pag. 323. 5. 6. & 329.

Gleichwie demnach in vor allegirten Reichs-Gesetzen die zu einem verbindlichen Reichs-Tags-Schluß erforderliche Majoritas five pluralitas votorum festgestellet, auch sonst nach mehrern Ausweis derer Actorum publicorum Imperii

rii durch das Herkommen und offenbare Observanz bekräftiget worden; Als
ist nicht weniger

III.

Befagte Norm und Regul bey Erricht, und Schliessung des Westphälischen
Friedens, Schlusses oder Instrumenti Pacis in ihren Esse billig verblieben, aller-
massen eben dadurch daß in Art. V. §. 52. einige Casus ausdrücklich davon ausges-
nommen, die Regel in Casibus non exceptis confirmiret worden; Wobey zu
notiren, daß die Exceptio à Regula sich eigentlich nur auf 3. Casus erstrecke, und
vermittelst deren die pluralitas votorum ausgeschlossen seye. a.) In Religions-
Sachen. b.) in negotiis, wo die Reichs-Stände nicht als ein Corpus confide-
rirt werden können. c.) Wann status Catholici & Aug. Conf. sich mit ihren
guten Meynungen und Suffragiis theilen und von einander abgehen, also und
dargestalt, daß jeder Theil bey seinen Principiis ohne dem andern nachzugeben,
verbleibet, da hingegen, so viel den Punctum Collectarum anbelanget, die deshal-
ber auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg Anno 1641. starck ventilirte Quaestio:
utrum in hac Materia majora Vota valeant? ad proxima Comitia zu endlicher
Erörterung remittiret, gleichwohl aber deswegen nichts ausgemacht worden.

Struv. Syntagm. Jur. publ. Cap. XXII. §. 34.

Nun ist zwar an sich die Ursache, warum nemlich in causis Religionis die
Majora nicht gelten sollen, diese, quia in his Status, tanquam unum Corpus,
considerantur. Allein daß selbige ratio singularis auf alle andere dergleichen
negativa, wo die Consideratio unus Corporis ebenmäßig wegfallen möchte,
generaliter mit extendiret wird, erfordert billig ein mehrers Nachdencken, in-
deme man nicht eigentlich sagen kan, was unter denen Worten: Omnibusque
aliis negotiis zu verstehen. Dann obwohlen die Communis opinio derer Inter-
pretum Instrumenti Pacis dahin gehet, daß alhier de juri bus singulorum,
de casu, ubi Status, ut singuli, considerari debent, die Frage seye, über
welche auf dem Reichs-Tage zu cognosciren und zu decerniren, theils nicht Her-
kommens, theils die Majora gleichsam disponiren zu lassen, höchst präjudicir-
lich; so ist jedoch vor das erste dieser Meynung nicht völlig zu trauen, und vor das
andere keine Ursache vorhanden, warum die Reichs-Stände nicht als ein Cor-
pus considerirt werden möchten, wann nemlich zwischen denen Collegiis über
das Jus tertii deliberirt wird, wie davon Henniges in Meditatione ad In-
strumentis Pacis Articulo V. §. 52. Lit. B. in nachfolgenden Worten vernünfft-
ig schreibet:

Communiter ajunt, legem de negotiis intelligi, ubi Jura Singulo-
rum versantur, de quibus cognoscere status in Comitibus & decernere non
sit Patrii instituti, sed præterquam quod hæc opinio fortassis dubitationi

adhuc subjecta fit, cum videamus Casarem de jure singulorum judicare: quid ni igitur status cum Casare, praesertim in rebus majoris momenti &c. mihi causa etiam non apparet, cur status tanquam unum Corpus nequeant considerari, quoties de Jure tertii Consultatio inter Collegia instituitur.

Welcher Auctor auch die in Articulo IX. §. Gaudeant &c. enthaltene Worte: liberoque omnium Imperii Statuum Suffragio & Consensu mit guten Bestand angeleget, daß in thesi alle specificirte negotia Imperii per vota majora ausgemacht werden könnten, jezumeilen aber nach Beschaffenheit der Sache, und Anleitung vorherührten Art V. §. 52. es auf die Pluralität der Stimmen nicht ankam, oder dabey sein Berwenden hätte.

IV.

Wie nun also obgemeldte Regul de majoritate votorum in Comitii Imperii observanda durch die in dem Instrumento Pacis Westphalicæ enthaltene Exceptiones attsam bestätigt wird, anbey aber keine andere Ausnahme, als davon in denen Reichs Constitutionen und Gesetzen ausdrückliche Vorsehung zu befinden, zuläßet; So ist ohnstwehr zu erachten, wie alle andere Negotia und Deliberationes Imperii, welche unter ob mentionirten 3 Fällen nicht begriffen, oder damit eine genaue Connexio haben, sothaner festgestellten Regul unterworfen seynd und bleiben, oder derjenige Status, so eine fernerweite Exceptionem à Regula behaupten wolle, ohnstreitig das onus probandi hierunter übernehmen müste. Dergleichen Beweis aber zu führen, bey gegenwärtiger Sache ganz vergebens seyn dürfte &c. Dann wann das allhier in quaestione seyende negotium Garantiae Successionis in Augustissima Domo Austriacæ stabilitæ genau betrachtet wird, so ist dasselbige ein solches Werk, dadurch sich das Heil. Römische Reich in Corpore & universo suo Complexu gegen Ihre Kayserliche Majestät als Chef und Haupt von Derer Allerdurchlauchtigsten Erb. Haus Oesterreich zu Gewähr und Vertheidigung der darinnen eingeführten und förmlich declarirten Erbfolge, vermittelst eines abgefasseten Reichs. Schlusses verbindlich machet. Aus welcher definition von selbst folgt, daß so wenig solches Garantie. Geschäft mit denen in Instrumento Pacis exprimirten, und die Religion oder den dissensum Catholicorum & Augustanæ Confessionis statuum in duas partes euntium angehenden Fällen einige Gemeinschaft hat, so wenig auch der dritte Casus hiebey vorhanden, da nemlich, wosferne überhaupt sonst die Reichs. Stände nicht als ein Corpus zu consideriren, die pluralitas derer Stimmen nicht gelten mag, dann wosfern gleich vollkommen richtig wäre, und exactis publicis, auf welche Struvius in Syntagm. Jur. publ. c. XXII. §. 32 nebst Allegirung verschiedener Exemplorum sich beziehet, zu erweisen stünde, daß die oberwehnt. Verba Instrumenti Pacis omnibusque aliis negotiis de Juribus singulorum statuum vel de Casu ubi iidem ut singuli considerari debent,

bent, zu verstehen; so kan jedoch dergleichen *Consideratio particularis* und *singularis* um deswillen hier nicht Platz greiffen, dieweil im gegenwärtigen Fall von einem und andern diesen oder jenen Reichs-Ständen zukommenden *special-Gerechtfamen*, oder daß selbigen *per majora* einiger Nachtheil zugesüget werden solte, keineswegs die Frage ist, vielmehr das *Garantie-Werck* auf einer allgemeinen, von gesammten Reichs wegen zu präctirenden *Defension* und *Beschüzung* der *Oesterreichischen Erbfolge* lediglich beruhet, da zumahlen durch selbige als eine in *Conformität* und *Krafft* derer, bey dem *Allerdurchleuchtigsten Erz-Haus* vorhandener *Testamentorum* und *Pactorum domus*, in gleichen *Kayserslichen Privilegien* und andern in neuen Zeiten auf die verbindlichste Art gemachten *Dispositionen* und erfolgten *Declarationen*, *Renuntiationen*, *Occupationen* und *Agnitionen* in seine gute vollkommene *Richtigkeit* gestellte Sache keinen Reichs-Stand weder *generaliter* noch *specialiter* das geringste *Præjudiz* zuwächset, oder etwas an deren *Juribus*, so vielmehr durch die *Zusammenhaltung* deren *Oesterreichischen Königreiche* und *Länder* und davon größten Theils abhängende *Conservation* des hiermit auf das genaueste verknüpften *Equilibrii Europæ* stattlichst befestiget, und wieder alle auswärtige *Machinationes* und gefährliche *Abfichten* bestens verwahret werden, hierunter abgeheth, daß dannenhero eine vorgebildete *Separation* und *Trennung* des Reichs *Corporis* in *præsenti Garantie Casu*, um gleichsam dardurch die *Krafft* und *Würckung* der *Mehrheit* derer *Stimmen* auszuschließen, keinesweges hie zu admittiren, und zwar dieses um so weniger, als nicht allein dergleichen der *uralten* und von vielen *Seculis* her *sürgebauerten Reichs-Verfassung*, *vermitteltst* welcher das Reich in *Regula* jederzeit und bey *all* und jeglichen *negotiis* als ein *zusammengesetztes* und *vereinigtes Corpus* *consideriret* worden, und *annoch* zu *consideriren* ist, *offenbar* zu wieder lauffen, und zu desselben und deren *Glieder* höchster *Zerrüttung* und *Collision*, *nebst* endlich daraus erfolgter *Umstürzung* *Anlaß* und *Gelegenheit* gegeben würde, *sondern* auch, wann man ja oft *mentionirte* *Worte* des *Instrumenti Pacis* auf eine *behöriger* und der *Sachen Beschaffenheit* gemässe *Art expliciren* wolte, man *nothwendig* solche *negotia* zum *Grunde* legen müste, wodurch *unter* denen auf dem *Reichstag* *versammelten* *Ständen* gleichsam eine *Trennung* und *dissolutio Corporis* *sive vinculorum communium Collegiorum* entstehen könnte, wie *mehrgedachter Henninges loco cit.* davon *urtheilet*. Welches alles aber von *gegenwärtigem Negotio Garantie* soviel *entfernet*, daß vielmehr die *allermeiste* *Chur-Fürsten* und *Stände*, *nachdeme* *Ihre Kaysersliche Majestät* *vermitteltst* eines *öffentlichen dictirten Kayserslichen Commissions-Decrets* *Vero Allerhöchstes Verlangen* vor den *gesammten Reichs-Convent* in *forma* gelangen lassen, nach *reiffer* *Hoherleuchter* *Beweg*, und *Beherrzigung* derer *darinnen* *enthaltenen* *höchst* *gegründeten* und *tristigen* *Motiven*, auch *angehängter* *allergnädigster Declaration*, sowohl in *Ansehung* *aller dreyer Reichs-Collegiorum* *überhaupt*, als *respectu* eines jeden

Col.

Collegii selbst in sothanen Verlangen willigst deferiret, mithin die dabey so stark interessirte Ruhe und Wohlfarth des ganzen Reichs, von der nachmahls eines jeden Standes Wohlstand und Sicherheit in particulari dependiret, allen andern nur einen leeren Schein und sehr sichern Grund habenden Vorbildungen oder sonst gegebenen Considerationen so weislich als billig vorgezogen; Bey welchen Fundbahren Umständen, und da nicht nur alle drey Reichs-Collegia hier zusammen getreten, sondern auch in denen beyden höhern die Majora vor das Garantie-Negotium ausgefallen, an der Krafft und Gültigkeit zu Absaffung eines förmlichen, alle und jede Status nach Maasgab derer Reichs-Constitutionen verbindlich machenden, Reichs-Schlusses nicht minder um deswillen kein Zweifel weiter obwalten mag, indeme nach der bekannten Comitial-Observanz, in Sachen, wo Kayserliche Majestät zugleich mit denen Reichs-Ständen zu concurriren haben/nicht eben omnium trium Collegiorum Consensus erfordert wird, sondern es genug ist, wann major pars Collegiorum sich mit Kayserlicher Majestät Intention und Meynung vereiniget, wie hiervon Wehner Observat. pract. voc. Reichstag pag. 416 Müller de Statibus Imperii Cap. XV. §. 26 und insonderheit der Auctor der Reichs-Grund-Verste Part. II. C. 8 in fine handelt; Worauf sich dann der natürliche Schluß von selbst ergibt, daß ebenmäßig in denen Sachen, wo Ihre Kayserliche Majestät nicht allein in eigentlicher Qualitæt des Ober-Hauptes vom Reich mit denen Statibus in Comitii concurriren, sondern auch als Chef von Dero Allerdurchleuchtigsten Erz-Haus fürnehmlich anzusehen seynd, und es auf des Reichs, als Corporis, alleinige Declaration und Entschliessung ankommt, annehst desselben wahres untrennliches und aus verschiedenen Gründen herrührendes höchstes und wichtiges Interesse mit dabey versichert, von sothanem Corpore ein bündiger Schluß per Majora abgefasset werden könne, allermassen in solchen Fällen und nach Verwandnuß derer Umstände, wie allhier bey dem Garantie-Geschäfte zugegen, die Conclusa Imperii respectu omnium statuum eben vor so gültig und würckend zu schätzen, als wie es sonst bey allen andern das Reich angehenden Sachen, so die Kayserliche Majestät mit Zuthun und Einwilligung derer Reichs-Stände in Comitii tractiret und zu Stande bringet, gehalten zu werden pfleget.

V.

Nun möchte zwar hierwieder zuvörderist dieses eingewendet werden, als wann dasjenige, was auf Reichstagen geschlossen würde, ex pacto & Conventione seinen Ursprung hätte, dazu aber omnium & singulorum Consensus, als ein essentielle cujusque pacti, erforderlich wäre. Alleine, daferne auch das sonst streitige Affer-tum vollkommen behauptet werden könnte, so stehet doch selbiges der pluralitati votorum im geringsten nicht entgegen, anerwogen die deshalb in obangeführten Reichs-Gesetzen festgestellte, und durch das Herkommen satzsam bestätigte Regel
 hier

hierinnen klare Maasß giebet, mithin keine andere, als mit Reichs-Verfassung übereinkommende Meynung admittiret.

Wohin auf gewisse Weyse gehöret, was Coccej. in Jur. publ. Prud. c. XX. §. 38 in folgenden Worten meldet: *Quicquid enim consensu fit, per modum Contractus fieri necesse est, & tamen in publicis major pars obtinet, uti in omnibus Curiis & Collegiis publicis Consensu majoris partis deceditur, unde ipsi inter se per modum legis obligantur, quod utrumque à lege naturæ est.* Daß dannenhero

VI.

Leicht zu ermessen, wie eben dasjenige, so bey andern negotiis Imperii publicis, und deren Tractir- und Beschließung in Comitiiis hergebracht ist, auch bey einem Garantie-Geschäft Platz greiffen muß, solchemnach dahero, wie dieses Werk ex libera statuum voluntate & solenni quædam conventione mit ein springet, und darinn sein fundament hat, kein standhafftes Argumentum contra validitatem & efficaciam pluralitatis votorum hergeleitet werden möge, dann ob zwar die Garantie an sich pro specie fœderis zu halten, ein Fœdus oder Allianz aber nach dem Völkler-Recht unter die Zahl derer Conventionum publicarum gehöret.

Hugo Grot. de Jure Bell. & Pac. L. II. Cap. XV. §. 1 & 2.

So ist jedoch zu bemerken, daß, wann ein Reich oder Nation dergleichen Allianz mit andern schließet, oder sich zu diesem oder jenem auf eine solenne und förmliche Art verbindlich machet, es auf alle und jegliche, so hiebey ihre Einwilligung zu geben haben, nicht so strietè ankommet, sondern der Consensus majoris partis zu völliger Richtigstellung jenes Wercks zulänglich ist, nur den Fall ausgenommen, da per leges fundamentales unanimia vota hierinnen erfordert würden; Weilen nun aber im Heil. Römischen Reich keine einzige Constitution vorhanden, krafft welcher in materia fœderum die Einhelligkeit derer Stimmen auf Reichstagen wäre verordnet, oder die pluralitat als ein Casus à Regula exceptus ausgeschlossen worden, auch in andern mit Schließung derer Allianzen Connexion habenden negotiis Imperii publicis, wie fürnemlich die Friedens- und Kriegs-Geschäfte seynd, majora ganz unstreitig Platz greiffen, als mag im geringsten nicht abgesehen werden, warum nicht gleichgestalten bey Übernehmung einer Garantie es bey denen majoribus verbleiben solle, ohne daß hierwider der Dissensus ein oder anderer Constatum etwas operiren oder selbige von dem einmahl gemachten allgemeinen Reichs-Schluss gleichsam befreien und eximiren könnte; Welcher so wohl gegründete und Reichs-Verfassung gemäße Satz

VII.

Noch mehr dadurch bestärcket wird, wann man mit unpartheyschen Augen betrach-

B

trach-

trachtet, wie vermittelst der Garantie der, bey dem Allerdurchlauchtigsten Erz. Haus Oesterreich eingeführten Erbfolge und Successions-Ordnung nicht nur dieses mit der Ruhe und Wohlfarth so vieler herrlicher Königreichen und Landen so genau verknüpfte höchst wichtige Werck in grössere Sicherheit gestellet, sondern auch das von Seculis her, zwischen dem Heil. Römischen Reich und Höchstbesagten Erz. Haus errichtete vinculum eines Theils ex nexu diversarum regionum Austria-carum Clientelari, theils aus andern kundbahren und momentosen rationibus herfließenden und gleichsam ein fœdus perpetuum & indissolubile darstellenden Freundschaft, Protection und nachbählicher Einigkeiten noch weiter befestiget, folglich des Reichs fortwährender Ruhestand und erwünschter Friede sammt allen davon abhängenden Vortheilen beybehalten, und dessen Hoheit und Gerechtsamen bestens prospiciet werde. Dann da auf solchaner beständiger Vereinigung beyderseits unzertrennlichen wahrhaften Interesse als auf dem aller solidesten Fundament die selbst eigene Wohlfarth jeden theils beruhet, und auf solche Weise das æquilibrium in Europa als die basis tranquillitatis universalis, am füglichsten conserviret, wie nicht weniger allen wiedrigen, auf deren Eöhörung abzielenden Absichten und gefährlichen projecten in Zeiten nachdrücklicher Einhalt gethan, und vieles Ubel abgewendet werden mag: So lieget ja offenbahr zu Tage, daß die von Ihro Kayserlichen Majestät an das Reich begehrte, und nunmehr durch die allermehesten Stimmen erlangte Garantie oder promissio evictionis nicht bloß allein auf die Beschüzung deren gesammten Oesterreichischen Erb. Landen und darinnen regulirter Succession gerichtet, sondern auch ob mutuum & reciprocum Interesse & ex ipsa negotii natura, die Defension des Reichs selbst sowohl in genere, respectu universi Corporis, als wegen eines jeden Standes und Territorii Sicherheit in particulari mit darunter begriffen seye. Gleichwie nun aber nicht minder eine ausgemachte Sache ist, und es die Acta publica Imperii sattsam zu erkennen geben, daß unter andern Geschäften, wo es um die Defension des Reichs zu thun ist, oder da 2 Reichs. Collegia eine Meynung mit einander führen, die majora ihre Gültigkeit nach Ausweisung Pac. publicæ und der Observanz unwidersprechlich haben und behalten;

Londorp. Act. publ. Tom. V. Libr. 2 c. 118. §. VII. pag. 1051.

So läset sich hieraus fernerweit leicht schliessen, daß in allen demjenigen, was zu des Reichs allgemeiner Sicherheit tam pro præsentî, quam pro futuro abziehlet, und selbige entweder directè oder indirectè vel implicite mit zum wahren Endzweck hat, pluralitas votorum gelten müsse; Und ob wohl

VIII.

Darwider der Einwurff gemacht werden dürffte, daß noch zur Zeit kein Casus defensionis necessariæ existire, oder eine feindliche Turbir- und Eingriffung
derer

derer Reichs-Landen vorhanden, hingegen die Übernehmung offerwehnter Erbsolgs-Garantie ab Seiten des Reichs nicht als ein nothwendiges, sondern bloß als ein freywilliges Werck anzusehen seye, welches folglich omnium & singulorum Statuum Consensum erfordere, und sich per majora nicht determiniren, oder zu einen universal Schluß bringen lasse; so ist doch gegenwärtig genug, daß ein dergleichen Fall bey so weit aussehenden Coniuncturen gar leicht sich ereignen könne, mithin in Zeiten denen bevorstehenden Ublen, und Gefährlichkeiten vorgebogen werden müsse; Daß also bey solchen sonderbahren und von der äußersten Wichtigkeit seyhenden Umständen dasjenige was zwar an und vor sich selbst eine freywillige Sache ist, jedoch zugleich zur Nothwendigkeit wird, welche ihrer rechten Beschaffenheit nach, keine von dem intentirten heilsamen Endzweck und patriotischen Euffer abweichende Distinction leydet, oder sich durch eine angemessene exclusionem pluralitatis votorum in so enge Schrancken einschließen lästet, und mag auch

IX.

Hier nicht im Wege stehen, daß gleichwohl man von der Defension des Reichs und darzu gehöriger Lande, oder von dem Casu Garantia aliis praestanda hier frage, und es hauptsächlich mit auf den punctum Collectarum, als den nervum rerum gerendarum ankomme, nun aber ebenmäßig ex Actis publicis Imp. bekannt seye, wie ernstlich die Quaestion: Ob nemlich in materia Contributionum Imperii die Majoritas votorum gelten solle oder nicht? im vorigen Seculo auf öffentlichen Reichstagen sowohl, als dem Westphälischen Friedens-Congress und nach der Hand auf denen zu Regenspurg Anno 1653 und 1654 gehaltenen Comitii tractiret und bestritten, annehst von einem Theil derer Reichs-Stände die Distinction inter Collectas necessarias & voluntarias dergestalt zum Vorschein gebracht worden, daß zwar jenes bey der pluralitat derer Stimmen zu lassen, bey diesem aber kein anderer Schluß als per unanimia abzufassen wäre.

Londorp. Act. publ. Tom. VII. Lib. 6 §. 200 Vol. 3 pag. 265.

Auctor der Reichs-Grund Veste part. 3 Cap. 7 pag. 255.

Conring. de Republ. Exercit. 9 Thesi 56 pag. 619.

Alleine zugescheiden, daß die Haupt-Frage an und vor sich, wie bereits oben gemeldet, noch bis dato nicht völligerörtert, und durch eine Reichs-Constitution decidiret worden; So geben überdieß auch jene Acta des zu Regenspurg gehaltenen Reichstags, welcher gestalt das Churfürstliche Collegium, benebenst denen Catholischen Ständen im Fürsten-Rath, der Meynung gewesen, daß denen mehrern Stimmen in dergleichen Reichs-Collecten zu deferiren, und daß die ex parte derer Augspurgischen Confessions-Verwandten Stände hiebey angeführte Distinction inter Collectas necessarias & voluntarias betreffend, die Sache auf eines hinaus lauffe und darinnen keine sonderbahre Discrepanz zu befinden seye, dierwe-

ten man sich im Reich à seculis keiner voluntairen Collecten oder Indictionen zu erinnern wisse, aufferhalb daß sie quoad modum & respectum consentientium allemahl pro voluntariis gehalten werden könnten, sondern selbige ex justa & legitima causa publicæ necessitatis & utilitatis de qua prius constare & cognosci debeat, indiciret zu werden pflegten; Womit auch, da bey denen unterschiedenen Meynungen sowohl derer beyden Chur- und Fürstlichen Collegiorum, als des Collegii Civitatenfis, vor nöthig befunden worden, in einem ebenfals bey Londorp. cit. loc. S. 308 pag. 291 seqq. befindlichen Gutachten Kayserlichen Majestät hiebey allerunterthänigst zu referiren, die hierauf ertheilte allergnädigste Resolution vom 13 Octobris 1653 übereingekommen, mit welcher sich nicht weniger vorgedachter Fürstenthath unterm 25 ejusdem per majora dahin conformiret, daß pluralitati Votorum in materia Collectarum statt zugeben; Dabey noch merckwürdig daß der Churfürst zu Sachsen, Johann Georg der II. in einem d. d. Dresden, 30 November 1653 an den Churfürsten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelm, erlassenen Schreiben eben solche Meynung in nachfolgenden stattlichen Worten behauptet:

„Ob aber in Verwilligung der Reichs-Anlagen etlicher weniger Stäten Vo-
ta des größern theils Meynung überwogen, unterdrücken und hintertreiben, dieses
auch ein uraltes Herkommen seyn solte? Ist uns gleichwohl nicht bewust, weilten
zumahlen in offnen Druck, was hierinnen die einhellig gemachte Reichs-Echlüsse
oder Abschiede, und zwar namentlich bereits über 100 Jahr dieses besagen, was
die erscheinende, oder der mehrere Theil aus ihnen endlich berathschlagen und be-
schließen, deme soll von allen Ständen gefolget, nachkommen, NB. vollstreckt
werden, ohne alle Widerrede und Weigerung, Reichs-Abschied zu Eßln 1512
S. Es sollen auch die Churfürsten etc. Item Reichs-Abschied 1544 S. da dann nach
angehörter Kayserlichen Proposition, es sollen bey denen mehrern Stimmen
gelassen werden / so mit ebenmäßigen Worten im Reichs-Abschied des 1594
Jahrs wiederhohlet wird. Und dieses haben unsere Hochlöbliche Vor-Eltern,
(gleich andern Völkern) für ein billiges Recht je und je gehalten etc.

Daß dannenhero aus allen diesen zur Gnüge abzunehmen, wie bey Verwilligung derer Reichs-Contributionen, und zwar ohne Unterscheid, ob sie ordinaria oder extraordinaria, eben so, als wie bey Schließung derer Bündnissen, oder Uebernehmung von Garantien es bey oft befagter, wegen Pluralität derer Stimmen festgesetzten Regul billig sein Berwenden habe, auch eine Distinction inter Collectas necessarias & voluntarias um so weniger sich hiehero appliciren lasse, als ganz ohnstreitig ist und bleibt, daß bey gegenwärtiger höchstwichtigen Sache es selbst auf die Defension und künftige Sicherheit des Reichs und darzu gehöriger Lande mit angesehen ist, folglich man allhier in terminis eviden-

tis cujusdam necessitatis vel utilitatis publicæ versiret, gestalt dann auch die Quæstio: Ob, und wie dergleichen necessitas vel utilitas publica zugegen, und ob mithin die Collecte pro necessariis zu errathen, von dem deciso und Schluß des mehresten Theils derer Stände nothwendiger Dingen dependiren muß? Allermassen sonst und da man erst das Werck per unanimia ausmachen, oder die Contributions-Bewilligung lediglich auf den Fall, wann ein allgemeiner und nicht nur eines oder andern Standes Feind auf das Reich andringet, anebenebst solche Gefahr offenbahr vor Augen ist, restringiren und einschræncken, oder gar inter necessitatem inevitabilem & notoriam Imperii ejusque utilitatem publicam restringiren wolte, das gleichwohl allen andern Considerationen und an sich ohnothigen Bedenklichkeiten jederzeit weit vorzuziehende Commodum publicum sehr grossen und fast unwiederbringlichen Schaden leyden würde, da, umahlen jenes auf die Einhelligkeit derer Stimmen gehende Præsuppositum nichts anders als lauter innerliche Uneinigkeiten und beschwerliche Collisiones sowohl unter Haupt und Gliedern, als deren Gliedern selbst, zu verursachen, ja das ganze Systema Imperii in Zerrüttung zu bringen, und auswärtigen Invasionen und äußersten Bedrückungen zu exponiren vermögend ist.

X.

Damit aber gegenwärtiger Satz, wie nemlich in allen und jeglichen Negotiis & Deliberationibus Imperii publicis & Comitibus, so in denen Reichs-Constitutionen nicht ausdrücklich excipiret, pluralitas Suffragiorum zu beobachten, und es bey deren Schluß zu lassen seye, noch ferner ex Actis publicis, welche sich auf leges & observantiam Imperii gründen, und hierin das mehreste Licht geben, oder die irgends machende Einwürffe am füglichsten mit widerlegen können, erläutert und bestärcket werde, so ist anhero gar füglich zu referiren, was Anno 1702. auf dem noch fürwährenden Reichs-Tage zu Regenspurg der wider die Kron Franckreich gethanen öffentlichen Kriegs-Declaration halber vorgegangen, indem sowohl die selbstige, ohnerachtet die beide Churfürsten zu Eöln und Bayern nicht damit eingestimmt, vielmehr sich gegen die hierinnen und sonst pro securitate publica & Causa communi abgefaßte Conclusa Imperii, wie unter andern aus des Chur-Bayrischen Gesandten Protestation in Fabri Staats-Canzley Tom. VII. pag. 173. seqq. zu ersehen, moviret, würcklich erfolget, als auch in dem Concluso trium Collegiorum vom 28. Septembr. besagten Jahrs, nach Anleitung der Kayserl. Kriegs-Declaration und des darauf erlassenen Commissions-Decrets, ausdrücklich mit pro Causa belli gesetzt worden, weil die Kron Franckreich den Burgundischen Erbs, und die Herzogthümer Mantua und Mantua, samt andern vielen Reichs-Lehen, mit gewaffneter Hand occupiret habe.

Wie nun aus diesem der Sachen Hergang offenbahr zu Tage lieget, wie man eines theils bey damahliger Beschluß und Declarirung des Reichs-Kriegs wider die Kron Frankreich ꝛc. alleinig den Consensum trium Collegiorum pro fundamento Conclufi genommen, hingegen die Ermangelung derer Chur Cöln. und Bayerischen Stimmen in Collegio Electorali im geringsten nicht attendiret, andern theils aber die Spanische Successions-Sache und Behauptung derer Gerechtfame des Allerdurchleuchtigsten Erz-Hauses Oesterreich in alle Weg und Weise vor eine Reichs-Sache gehalten und erkandt; als ist gar kein Zweifel mehr vorhanden, daß nicht auch in dem Fall, wo das Reich aus höchststrifftigen, dessen selbst eigenes Interesse und künsttliche Ruhe, Sicherheit und Conservation gegen alle auswärtige Machinationes und Vergewaltigungen angehenden, folglich auf die necessitatem & utilitatem publicam festgegründeten Ursachen eine Garantie und Gewährleistung über sich nimmet, die Majora, wie ehedessen gelten, und einen förmlichen sich auf jede Status ohne Unterscheid erstreckenden Schluß bewürcken solten, dazumahlen keine ratio disparitatis zwischen dem negotio decernendi belli vel ineundi fœderis vel præstandarum Collectarum, und im negotio Garantiz, um dadurch die Pluralität derer Stimmen gleichsam von den letztern auszuschiessen, erdacht, oder ausgedenkt werden mag; da vielmehr das Garantie-Geschäft sich nach obigen, insonderheit puncto Contributionum im Reich vorkwaltenden principiis reguliret, auch dieses vor mehr erwehnte Successions-Garantie und deren Uebernehmung von Reichs wegen streitet, daß selbiges schon hiebevorn wegen der sub protectione & Clientela Cæsaris & Imperii notoriè stehenden Burgundischen Erbes und darunter hauptsächlich mit begriffenen Oesterreichischen Niederlande, wie nicht weniger der Italiänischen Kayserlichen Majestät und dem Reich nexu feudali zugethanen und von dem Allerdurchleuchtigsten Erz-Hause Oesterreich besitzenden Länder und Herzogthümer, Mayland und Mantua halber einen Krieg geführet; Dannerhero bey solchen ganz offenbahren und nicht den geringsten Zweifel unterworfenen Umständen

XI.

Der Schluß von selbstem dahin ausfället, daß so wenig mit erforderlichen Grund zu behaupten, was massen gegenwärtige Reichs-Garantie Ihro Kayserlichen Majestät wegen Dero Erz-Hauses Erb-Folge ohnnöthig, dem Reich aber allzubeschwerlich seye, als weshalber die zum Vorschein gekommene, dessen wahren Interesse zuwiderlauffende und sonst in andern sehr bedenklichen Absichten angezogene rationes kaum einige Widerlegung meritiren, so wenig auch das per Majora abgefafte Conclufum Comitiale unter dem Vorwand einer hierzu nöthigen Einhelligkeit derer Votorum angefochten oder ohnkraftig gemacht werden könne;

ne; Denn nachdem das erstere zu der Präjudicial - Frage: An? so, der Sachen natürlichen Beschaffenheit nach, vor allen Dingen erst zu erörtern gewesen, gehört, bey derer genauer Untersuchung und Resolvirung aber sowohl einerseits die Nothwendigkeit hievon, und was Ihre Kayserl. Majestät zu dem Begehren der Garantie bewogen, als andererseits der Nutzen und Vortheil, oder die Beschwerlichkeit und Gefahr, nebst allen dabey befindlichen Umständen und künftigen Würck- und Folgerungen reiflich erwogen, demnach die affirmativa durch die allermeihreste Stimmen festgestellt worden, so ist nun wohl vergeblich und dem Reichs- Herkommen und stylo Comitiali ganz zuwider, auf die zu besagter schon decidirten quæstione: An? gehörigen Einwendungen, weitere reflexion zu machen, oder sub prætextu quæstionis: Quomodo? dem Hauptwerck eine Hinderniß im Weg zu legen, inmassen solche, zusorderist zum Stand gebrachter quæstione: An? auf eine herkömmliche und den Reichs-Verfassungen conforme Art ihre Erledigung gar wohl und bald erlangen mag, wie dann, den in dieser Garantie - Angelegenheit per majora abgefaßten Schluß nochmahls betreffend,

XII.

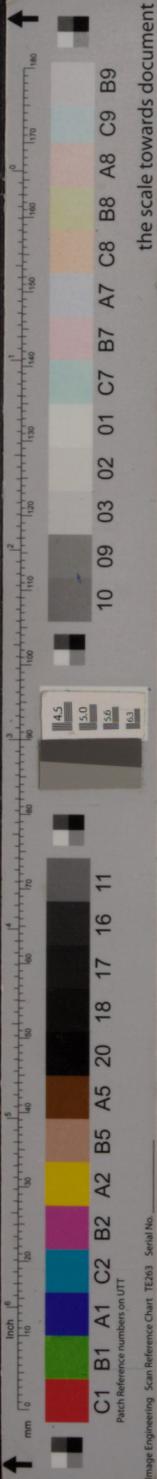
Derfelbe auch deswegen keinen Anstoß leydet, weilen einige mächtigere Reichs-Stände in denen abgestatteten Votis theils ihren Dissensum bezeiget, theils sich nicht positivè herausgelassen, indeme die constitutiones & observantia Imperii hierunter keinen Unterscheid machen, und es nicht sowohl auf die habende grössere Prærogativen und Beschaffenheit derer besitzenden Lande als auf das denen Statibus Imperii insgemein zustehende Suffragium Comitiale, und die deshalb puncto majoritatis hergebrachte Norm ankommen will, da insonderheit noch andere höchsterheblliche und kundbare Ursachen vorhanden, so viel eher zur Einstimmung mit denen votis majoribus bewegen, und einen auch in diesem Betracht ohngültigen Dissensum hätten verhindern sollen.

Dannhero bey dem Constitutionis Imperii ex Actis publicis jetzt dargelegten Beweis sich satzsam veroffenbahren wird, wie sowohl nach beschlossener quæstione: An? die quæstio: Quomodo? nach Verwandniß der übernommenen Garantie Reichs- Constitutions- mäßig einzurichten, als auch bey so klahren vor die Pluralität der Stimmen militirenden momentis von einer anderweitigen gang ohnnöthigen Comitial - Deliberation, Ob? und wie die majora in puncto Garantia Imperialis gelten sollen, völlig zu abstrahiren.

Wobey übrigens das hierinnen abgefaßte Conclusum derer drey Reichs-Collegiorum zur allerhöchsten Kayserl. Ratification anheim gestellet bleibet, und
aller

aller Teutschen redlich gesinneten Patrioten herzhlicher unterthänigster Wunsch billich dahin gehet, daß Ihre Kayserl. Majestät allergerechteste auf die allgemeine Wohlfahrt der ganzen Christenheit, und insonderheit des Heil. Römischen Reichs, gehende Intention erreicht und allerhöchst Dero selben auf die immerwährende inseparabilität derer gesamten Erb. Königreiche und Landen mit gegründete Succession und Erbfolge in Dero Allerdurchleuchtigsten Erz. Haus durch göttlichen Beystand auf allen Seiten kräftigst beschüzet und gehandhabet werden möge.





eme das erstere zu der Præjudicial - Frage: An? so, der Sachen
haffenheit nach, vor allen Dingen erst zu erörtern gewesen, gehö-
ruer Untersuchung und Resolvirung aber sowohl einerseits die Noth-
n, und was Ihre Kayserl. Majestät zu dem Begehren der Ga-
als andererseits der Nutzen und Vortheil, oder die Beschwer-
ahr, nebst allen dabey befindlichen Umständen und künftigen
lgerungen reiflich erwogen, demnechst die affirmativa durch die al-
nmen festgestellt worden, so ist nun wohl vergeblich und dem
nmen und stylo Comitiali ganz zuwider, auf die zu besagter schon
stione: An? gehörigen Einwendungen, weitere reflexion zu ma-
prætextu quæstionis: Quomodo? Dem Hauptverck eine Hin-
zu legen, immassen solche, zuserderist zum Stand gebracht er
? auf eine herkömmliche und den Reichs - Verfassungen conforme
ung gar wohl und bald erlangen mag, wie dann, den in dieser Ga-
enheit per majora abgefassen Schluß nochmahls betreffend,

XII.

uch deswegen keinen Anstoß leydet, weilien einige mächtigere Reichs-
n abgestatteten Votis theils ihren Dissensum bezeiget, theils sich
erausgelassen, indeme die constitutiones & observantia Imperii
Unterscheid machen, und es nicht sowohl auf die habende grössere
nd Beschaffenheit derer besitzenden Lande als auf das denen Sta-
nsgemein zustehende Suffragium Comitiale, und die deshalben
tatis hergebrachte Norm ankommen will, da insonderheit noch an-
iche und kundbahre Ursachen vorhanden, so viel eher zur Einstim-
a votis majoribus bewegen, und einen auch in diesem Betracht
ensum hätten verhindern sollen.

ero bey dem Constitutionis Imperii ex Actis publicis jetzt darge-
ich satfsam veroffenbahren wird, wie sowohl nach beschlossener
die quæstio: Quomodo? nach Verwandniß der übernommenen
s Constitution - mäßig einzurichten, als auch bey so klahren
et der Stimmen militirenden momentis von einer anderweyten
en Comitial - Deliberation, D? und wie die majora in puncto
erialis gelten sollen, völlig zu abstrahiren.

brigens das hierinnen abgefasse Conclusum derer drey Reichs-
re allerhöchsten Kayserl. Ratification anheim gestellet bleibet, und
aller